Bayerisches Staatsministerium des Innern



KOPIE

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen

nachrichtlich

Staatliche Feuerwehrschulen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen ID2-2241.2000-39

Bearbeiter Herr Baumgartner München 10.05.2012

Telefon / - Fax 089 2192-2651 / -12651 Zimmer LU 9-1.11 E-Mail Josef.Baumgartner@stmi.bayern.de

FwZR;

Abweichung von Normvorgaben bei Feuerwehrfahrzeugen – allgemeine Genehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

förderfähige Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß Nr. 4.3.2 der FwZR den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (z. B. DIN-/EN-Normen, techn. Baubeschreibungen). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird abweichend davon Folgendes geregelt:

1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF

Abweichend von DIN 14530-16 darf ein TSF eine maximale Fahrzeugmasse von bis zu 4.750 kg aufweisen; das Fahrzeug muss dabei über die komplette Standardnormausstattung, einschließlich der Atemschutzgeräte (vier Stück Pressluftatmer), verfügen. Wird bei der feuerwehrtechnischen Beladung eines TSF auf den kompletten Satz Pressluftatmer verzichtet, so ist die Fahrzeugmasse auf höchstens 4.500 kg zu begrenzen (zum Vergleich: die max. Fahrzeugmasse nach DIN 14530-16 beträgt 4.000 kg).

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W

Bei TSF-W darf die maximale Fahrzeugmasse abweichend von DIN 14530-17 – unabhängig ob Allrad- oder Straßenantrieb verwendet wird – auf bis zu 7.500 kg erhöht werden (zum Vergleich: die max. Masse nach DIN 14530-17 beträgt 6.300 kg).

3. <u>Löschgruppenfahrzeug LF 10/ Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug</u> <u>HLF 10</u>

LF 10 bzw. HLF 10 mit Allradantrieb dürfen abweichend von DIN 14530-5 bzw. DIN 14530-26 eine Höchstmasse von 13.000 kg aufweisen. Für LF 10 bzw. HLF 10 mit Straßenantrieb gilt eine Fahrzeugmasse von maximal 12.000 kg.

Hinweis:

Zur Vermeidung von extrem hecklastigen LF bzw. HLF ist die in diesen Normen vorgegebene Löschwasserkapazität gleichzeitig auch die Höchstmenge; Hecklastigkeit, insbesondere in Verbindung mit einem hohen Schwerpunkt, hat einen erheblichen negativen Einfluss auf die Fahrdynamik und damit auf die Fahrsicherheit eines Fahrzeuges. Bedingt durch die relativ leichte Mannschaftskabine für eine Löschgruppe (1/8) ist die Achslast an der Vorderachse eines LF bzw. HLF systembedingt verhältnismäßig gering. Es ist daher zu beachten:

<u>Fahrzeugtyp</u>	Löschwassertank mit einer
	nutzbaren Wassermenge
LF 10	1.200 l
HLF 10	1.000 l

4. <u>Löschgruppenfahrzeug LF 20/Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug</u> <u>HLF 20</u>

Abweichend von DIN 14530-11 darf die maximale Fahrzeugmasse eines LF 20, wie bei einem HLF 20, bis zu 15.000 kg betragen. Die (Hinter-)Achslast von höchstens 10.000 kg ist zu beachten.

Hinweis:

Analog dem Hinweis in Nr. 3 gilt für LF 20 bzw. HLF 20 Folgendes:

<u>Fahrzeugtyp</u> <u>Löschwassertank mit einer</u>

nutzbaren Wassermenge

LF 20 2.000 I HLF 20 1.600 I

5. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS

Die zulässige Gesamtmasse für ein LF 20 KatS beträgt 14.000 kg. Abweichend von DIN 14530-8 kann bei (kommunalen) LF 20 KatS von nachfolgenden Anforderungen abgewichen werden:

- Verzicht auf das Reserverad mit Halterung (Nr. 5.2.17 der DIN 14530-8),
- alternativ zur Singlebereifung darf an der Hinterachse auch Zwillingsbereifung verwendet werden.

6. DLA(K) 23/12

Die zulässige Gesamtmasse einer fahrbaren Drehleiter DLA(K) 23/12 darf bis zu 15.500 kg betragen. Die (Hinter-)Achslast von höchstens 10.000 kg ist zu beachten (zum Vergleich: DLA(K) 18/12 – 13.000 kg; DLA(K) 12-9 – 13.000 kg).

7. Gerätewagen GW-L1

Für den Gerätewagen GW-L1 mit Truppkabine gilt eine Höchstgrenze der Fahrzeugmasse von 7.500 kg sowie mit Staffelkabine von 8.500 kg.

8. Gerätewagen GW-L2

Für den Gerätewagen GW-L2 gilt eine Höchstgrenze von 14.000 kg.

Die Regierungen werden gebeten, in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden auf die möglichen Besonderheiten hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dolle Ministerialrat

Kopie

Bayerischer Landkreistag Kardinal-Döpfner-Str. 8 80333 München

Bayerischer Gemeindetag Dreschstr. 8 80805 München

Bayerischer Städtetag Prannerstr. 7 80333 München

Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. Geschäftsstelle Carl-von-Linde-Straße 42 85716 Unterschleißheim

(jeweils) mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.